

Berlin, 13. Oktober 2021

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Ansatz zur praktikablen Umsetzung der Taxonomie-Emissionsgrenzwerte für gasbasierte Erzeugungsanlagen

Jährliches Emissionsbudget entsprechend dem 100g/kWh Emissionsgrenzwert

Transparenzregister ID: 20457441380-38

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

1 Einleitung

Bei diesem praxisgerechten Ansatz wird für Übergangsaktivitäten gemäß Artikel 10 (2) der Taxonomie-Verordnung ein maximales jährliches THG-Emissionsbudget in Höhe von 820kg CO₂ Äq. pro Kilowatt (kW) installierter Netto-Leistung und Jahr angesetzt. Es ergibt sich aus dem Taxonomie-Grenzwert von 100g CO₂ Äq./kWh ergibt und soll wie dieser ebenfalls im Schnitt über die gesamte Lebensdauer der Anlage berechnet werden. Stehen nicht im erforderlichen Umfang klimaneutrale Gase als Brennstoff zur Verfügung, so wird das Emissionsbudget dennoch durch eine geringere Anzahl an Vollbenutzungsstunden (Vbh) des Kraftwerkes eingehalten. Dieser Ansatz berücksichtigt, dass **Residualkraftwerke** mit Gas als Brennstoff künftig dank des zunehmenden Ausbaus der Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energien (EE) deutlich niedrigere Vollbenutzungsstunden aufweisen werden als bislang. Er unterstützt die Rolle der gasbasierten Anlagen als **Partner der EE-Anlagen** und trägt somit zu einer Reduktion der Treibhausgas-Emissionen bei.

Bei dem angegebenen jährlichen Emissionsbudget von 820kg CO₂ Äq. pro kW installierter Leistung **im Schnitt über die Lebensdauer der Anlage** handelt es sich lediglich um eine Umrechnung des in der Taxonomie verwendeten Emissionsgrenzwerts von 100g CO₂ Äq./kWh Energie-Output. Bei voller Auslastung (8.200 Vbh im Jahr = 8.760 h/a abzüglich Anlagen-Revisionszeiten) stößt eine taxonomiekonforme Erzeugungsanlage (KWK oder reine Stromerzeugung ohne Wärmeauskopplung), die den Emissionsgrenzwert von 100g CO₂ Äq./kWh einhält, im Jahr 820kg CO₂ Äq. pro kW installierter Netto-Leistung aus. **Das jährliche Emissionsbudget von 820kg CO₂ Äq. pro kW installierter thermischer und elektrischer Netto-Leistung wird entsprechend einer möglichen Absenkung des 100g/kWh-Grenzwerts regelmäßig überprüft.** Diejenigen Vollbenutzungsstunden, die auf Maßnahmen des Stromnetzbetreibers für positiven Redispatch zurückzuführen sind und nicht in der Entscheidungsgewalt des Anlagenbetreibers liegen, werden hinsichtlich des Emissionsbudgets neutral gestellt. Zusätzlich soll für Übergangsaktivitäten das „do no significant harm“-Kriterium von 270g CO₂ Äq./kWh direkte Emissionen angepasst werden.

Es wird dabei nicht das Erdgas oder die mit diesem Brennstoff betriebene Anlage als nachhaltig eingestuft, sondern die Anlage wird mit dem Fahrplan für die steigenden Anteilen an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen nachhaltig. Da die entsprechenden Gase heute noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, braucht es Zeit für den entsprechenden Mengen-Hochlauf. Diese Übergangsphase bildet der Vorschlag ab. Ein sog. „lock-in“ von Erdgas wird aufgrund des Kriteriums der Wasserstoff-Readiness für die Anlagen vermieden. Hierfür muss die Bereitstellung von ausreichend erneuerbarem und dekarbonisiertem Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen bis zum Jahr 2035 gewährleistet werden. Damit gewährleistet dieser Ansatz des Emissionsbudgets bezogen auf kg pro kW und Jahr die **Einhaltung der Taxonomie-Emissionsgrenzwerte** und bietet gleichzeitig aber die **Flexibilität**, die notwendig ist, um die **Versorgungssicherheit** zu realisieren. Dieser Ansatz ermöglicht zusätzlich den **Ausstieg aus der emissionsintensiven Kohleverstromung** und den sukzessiven **Hochlauf des Anteils an klimaneutralen Gasen**. Gleichzeitig tragen die investierenden Firmen immer noch ein hohes **unternehmerisches Risiko**, das mit anderen in der Diskussion befindlichen Ansätzen unberechenbar würde.

2 Notwendige Detailausgestaltung

2.1 Bau und Betrieb von gasbasierten KWK-Anlagen

Die Wirtschaftstätigkeit ist eine Übergangsaktivität gemäß Artikel 10 (2) der Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) für das Umweltziel „Klimaschutz“ (climate change mitigation), sofern die folgenden Kriterien eingehalten werden:

1. Der Taxonomie-Grenzwert von 100g CO₂ Äq./kWh Output Strom und Wärme bleibt bestehen. Daraus abgeleitet sind die Lebenszyklusemissionen im Schnitt über die Lebensdauer der Anlage niedriger als **820kg** CO₂ Äq. pro kW installierter thermischer und elektrischer Netto-Leistung (entspricht Output-Betrachtung) **pro Jahr**. Emissionen, die aus Maßnahmen des positiven Redispatches resultieren, werden ausgeklammert.
2. Neue KWK-Anlagen sind **Wasserstoff-Ready**, d.h. beim Anlagenbau werden die entsprechenden technischen und räumlichen Voraussetzungen für eine Umrüstung auf einen Betrieb mit 100% Wasserstoff bereits vorgesehen und die Umrüstung ist mit geringen zusätzlichen Investitionskosten durchführbar (max. 25% der ursprünglichen Investitionskosten).
3. Im Einklang mit dem Ziel der EU-Klimaneutralität setzen die Anlagen **ab 2045 ausschließlich erneuerbare oder dekarbonisierte gasförmige Brennstoffe** ein.
4. Für den „do no significant harm“-Schwellenwert für gasbefeuerte KWK-Anlagen sollte in einem Übergangszeitraum, bis ausreichende Mengen an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen verfügbar sind, anstatt des Emissionsgrenzwerts von 270g CO₂ Äq./kWh direkte Emissionen auf die **Effizienz der Anlagen** abgestellt werden (siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2014/1442 mit Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen).

2.2 Bau und Betrieb von gasbasierten Anlagen zur reinen Stromerzeugung (ungekoppelte Gaskraftwerke)

Die Wirtschaftstätigkeit ist eine Übergangsaktivität gemäß Artikel 10 (2) der Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) für das Umweltziel „Klimaschutz“ (climate change mitigation), sofern die folgenden Kriterien eingehalten werden:

1. Der Taxonomie-Grenzwert von 100g CO₂ Äq./kWh bleibt bestehen. Daraus abgeleitet sind die Lebenszyklusemissionen im Schnitt über die Lebensdauer der Anlage niedriger als **820kg** CO₂ Äq. pro kW installierter elektrischer Netto-Leistung pro Jahr. Emissionen, die aus Maßnahmen des positiven Redispatches resultieren, werden ausgeklammert.
2. Neue Gaskraftwerke sind **Wasserstoff-Ready**, d.h. beim Anlagenbau werden die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für eine Umrüstung auf einen Betrieb mit 100% bereits vorgesehen und die Umrüstung ist mit geringen zusätzlichen Investitionskosten durchführbar (max. 25% der ursprünglichen Investitionskosten).
3. Im Einklang mit dem Ziel der EU-Klimaneutralität setzen die Anlagen **ab 2045 ausschließlich erneuerbare oder dekarbonisierte gasförmige Brennstoffe** ein.

4. Für den „do no significant harm“-Schwellenwert für gasbefeuerte Anlagen sollte in einem Übergangszeitraum, bis ausreichende Mengen an erneuerbaren und dekarbonisierten Gasen verfügbar sind, anstatt des Emissionsgrenzwerts von 270g CO₂ Äq./kWh direkte Emissionen auf die **Effizienz der Anlagen** abgestellt werden (siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2014/1442 mit Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen).

2.3 Bau und Betrieb von Gasinfrastruktur

Die Wirtschaftstätigkeit ist eine Übergangsaktivität gemäß Artikel 10 (2) der Taxonomie-Verordnung (2020/852/EU) für das Umweltziel „Klimaschutz“ (climate change mitigation), sofern eines der folgenden Kriterien eingehalten werden:

1. **Neubau von Gasfernleitungs- oder verteilnetzen:** Die Infrastruktur ist Wasserstoff-Ready, oder technisch zum Transport anderer erneuerbarer oder synthetischer Kraftstoffe in der Lage.
2. **Betrieb bestehender Gasfernleitungs- oder verteilnetze:** Die Netze werden mit einer Mischung aus Erdgas und erneuerbaren oder dekarbonisierten Gasen betrieben und sind Wasserstoff-Ready, oder technisch zum Transport anderer erneuerbarer oder synthetischer Kraftstoffe in der Lage.

Hintergründe und weitere Details zur BDEW-Positionierung im Rahmen der Taxonomie-Verordnung können auch dem [BDEW-Positionspapier „Recommendations for Technical Screening Criteria“](#) (18.12.2020) entnommen werden.

Ansprechpartner

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 774-5115
moritz.mund@bdew.de

Bastian Olzem
Erzeugung und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1311
bastian.olzem@bdew.de